

Univ.Ass. Dr. Alexander Tipold
Institut für Strafrecht und Kriminologie
Universität Wien
Schottenbastei 10 - 16
1010 Wien

An das
Bundesministerium für Justiz
Postfach 63, 1016 Wien
Museumsstraße 7

Entwurf einer Strafgesetzbuchnovelle „Verlängerung der Probezeit“;
Begutachtungsverfahren
GZ 318.012/1-II.1/2000

Wien, am 2. Februar 2001

Auf Grund der Einladung vom 21. Dezember 2000 möchte ich im folgenden zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung und das Strafvollzugsgesetz geändert werden, 318.012/1-II.1/2000, Stellung nehmen. Diese Stellungnahme bezieht sich auf die geplanten Änderungen die Verlängerung der Probezeit betreffend.

Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

Anmerkung zu

§ 53, 54 StGB in der Fassung des Entwurfes

§ 53 Abs 4 ermöglicht eine uU lebenslange Kontrolle. Dies könnte im Hinblick auf Art 8 MRK im Einzelfall bedenklich sein. Problematischer dürfte der Entwurf im Hinblick auf Art 18 B-VG (Bestimmtheitsgebot) sein: Der Entwurf sieht keine Gründe dafür vor, wann eine derartige weitere Verlängerung an sich zulässig und geboten ist, und wann sie im Ermessen des Gerichtes steht („kann“). Diese „besonderen Gründe zur Annahme ... einer weiteren Erprobung“ sind nicht näher determiniert. Wenn „besondere“ Gründe verlangt werden, so macht dies den Eindruck, daß „normale“ Gründe nicht ausreichen. Es könnte damit aber auch eine erhöhte Begründungspflicht gemeint sein. Für beide Ansätze fehlt es an gesetzlichen Kriterien, die eine vorhersehbare Anwendung und Nachprüfung im Einzelfall erlauben. Das dürfte doch zu unbestimmt sein, was sich dann auch im Einzelfall auf die Prüfung des Art 8 MRK und seines Abs 2 auswirken könnte. Zwar ist auch § 54 Abs 3 etwas unbestimmt, doch gibt immerhin die Gefährlichkeit des Täters einen Auslegungsmaßstab an. Dieser fehlt in § 53 Abs 4 zur Gänze, und nicht einmal die Materialien geben Auskunft über einen Beurteilungsmaßstab.

§ 180 StVG in der Fassung des Entwurfes

In dieser Bestimmung werden Fälle der Fristverlängerung betreffend die bedingte Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe und eine solche aus einer § 21 Abs 1 StGB Maßnahme gleich behandelt. Es ist wohl davon auszugehen, daß das ärztliche Gutachten im Fall der Fristverlängerung nach § 54 StGB, das psychologische im Fall der Fristverlängerung nach § 53 StGB einzuholen ist. Da der Rechtsbrecher, der aus einer lebenslangen Strafhaft bedingt entlassen wird, nicht krank ist - andernfalls wäre er nach § 21 StGB eingewiesen worden - und es durch die Haft wohl auch nicht geworden ist, ist ein ärztliches Gutachten bei ihm wohl nicht erforderlich. Darauf sollte in den Materialien hingewiesen werden.

§ 494a StPO in der Fassung des Entwurfes

Die Entscheidung EvBl 2000/204 war Gegenstand des Wiener Privatissimums aus Strafrecht vom 11. 12. 2000. Interessanterweise ist hier eine Mehrheit der Teilnehmer weder der Lösung des OGH noch jener der Generalprokuratur gefolgt, sondern hielt die Zuständigkeit des Vollzugsgerichtes für sachgerecht. Es erschien die Anwendung des § 494a StPO aus teleologischen Gründen nicht erforderlich, weil beim Maßnahmenvollzug kein „Ratenvollzug“ droht. Darüber hinaus wurde das Vollzugsgericht als geeigneter angesehen, die Gefährlichkeit des Täters zu beurteilen.

Der Entwurf folgt nicht der Entscheidung des OGH, sondern der Auffassung der Generalprokuratur, wobei Wortlautfragen klar gestellt werden. Es könnte ob der genannten Argumente auch das Strafvollzugsgericht als zuständig angesehen werden. Dann müßte, um eine Folgejudikatur iSd Entscheidung des OGH, EvBl 2000/204, zu verhindern, das Wort „Strafnachsicht“ nicht ersetzt, sondern gerade immer dann eingesetzt werden, wenn bloß „Nachsicht“ im Gesetz steht, und zwar schon im Titel.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Alexander Tipold